

**94. Kostenlast im Falle vorläufiger Unterbringung Minderjähriger
und Überweisung außerhalb der Provinz.**

Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 §§ 5, 14.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1909 i. S. Ortsarmenverband
Posen (Kl.) w. Prov. Posen (Bekl.). Rep. IV. 362/08.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 2857,66 *M* zu verurteilen. Er beanspruchte diese Summe in Höhe von 2551 *M* als den Betrag der in verschiedenen Fällen vorläufiger Unterbringung Minderjähriger in Gemäßheit des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 von ihm der Polizeiverwaltung erstatteter, von der letzteren vorschußweise geleisteter Aufwendungen für die Überführung und erste Einkleidung der Unterbrachten. In allen Fällen sollte, wie der Kläger vortrug, die Überweisung zur Fürsorgeerziehung der vorläufigen Unterbringung

gefolgt sein. Der Kläger war der Ansicht, daß die vorbezeichneten Kosten der Überführung und ersten Ausstattung durch den § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 dem Beklagten zur Last gelegt seien.

In Höhe von 306,88 *M* wurde der eingeklagte Betrag verlangt, weil in verschiedenen Fällen vom Beklagten der Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige außerhalb der Provinz Posen untergebracht worden seien, und dadurch ein Mehr an Kosten der Überführung entstanden sei, als wenn die Unterbringung innerhalb der Provinz erfolgt wäre. Der Kläger ist der Rechtsansicht, daß zur Tragung dieser Mehrkosten nach § 14 des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Beklagte verpflichtet sei.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„I. Der § 5 des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 bestimmt:

„Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.“

In dem in Bezug genommenen § 14 werden im allgemeinen die Provinzialverbände für verpflichtet erklärt, die Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken, also auch — vorbehaltlich näherer Regelung — die Kosten dafür aufzubringen (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 61 S. 381).

§ 15 des Gesetzes bestimmt sodann:

„Die Kosten, welche durch die Überführung des Bögling's in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige

erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Bögling's entstehen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Böglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt."

Streitig ist unter den Parteien, ob die Vorschrift des § 15 Abs. 1, die die Kosten der Überführung des Bögling's in eine Familie oder Anstalt, der dabei nötigen ersten Ausstattung usw. dem Ortsarmenverbande, in dem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last legt, auch für den Fall einer vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen gilt, an die sich die endgültige Überweisung zur Fürsorgeerziehung anschließt.

Ginge in der äußerlichen Anordnung des Gesetzes der § 5 unmittelbar dem § 14 voraus, so könnte die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel unterliegen. Denn daß die Sonderbestimmung in § 15 Abs. 1 Satz 1 dann ebenso auf den dem § 14 vorausgehenden Paragraphen, wie auf den § 14 selbst zu beziehen wäre, ergibt sich aus anerkannten Regeln der Gesetzestechnik. Hieran ändert sich aber auch nichts dadurch, daß der § 5 nicht unmittelbar vor dem § 14, sondern an einer früheren Stelle in das Gesetz eingefügt ist. Eine andere Auffassung würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn man aus äußeren oder inneren Gründen genötigt wäre, anzunehmen, daß im § 5 eine selbständige, in sich abgeschlossene Regelung der Kosten der vorläufigen Unterbringung auch für den Fall enthalten wäre, daß sie demnächst in die endgültige Überweisung zur Fürsorgeerziehung übergeht. Für das Gegenteil spricht aber zunächst, daß gerade für diesen Fall in § 5 Abs. 2 die Kostenpflicht ebenso geregelt ist, wie

in § 14 für die endgültige Überweisung und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift. Für das Gegenteil sprechen ferner die in § 15 Abs. 2 und § 16 enthaltenen Bestimmungen, wonach die verpflichteten Kommunalverbände die ihnen erwachsenden Kosten teilweise durch Staatszuschüsse gedeckt erhalten oder deren Erstattung von dem Böglinge oder dem zu seinem Unterhalte Verpflichteten verlangen können. Wollte man dem Kläger folgend den § 15 auf die hier streitigen Fälle des § 5 — vorläufige Unterbringung mit nachfolgender endgültiger Überweisung zur Fürsorgeerziehung — für unanwendbar ansehen, so würden die Provinzialverbände insoweit die Kosten der Überführung und ersten Ausstattung des Böglinge usw. zu tragen haben, ohne einen Zuschuß aus der Staatskasse oder eine Erstattung beanspruchen zu können. Dies würde der inneren Rechtfertigung ermangeln, und es wird denn auch bezeugt, daß die Ausführungsbehörden durchgehends in unbestrittener Praxis die den Ortspolizeibehörden erstatteten Kosten der vorläufigen Unterbringung nach § 15 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes sich wiedererstaten lassen (Preussisches Verwaltungsblatt Jahrg. 26 S. 353).

Für die hier vertretene Auslegung spricht nicht minder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Schon der Vorläufer des Gesetzes vom 2. Juli 1900, das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878, hatte im § 12 angeordnet, daß die durch die Einlieferung, die nötige erste Ausstattung und die Rückreise des Böglinge erwachsenen Kosten dem Ortsarmenverbande, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung den weiteren Kommunalverbänden, vorbehaltlich des Regresses gegen die privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten, zur Last fallen. Diesem Gesetze gegenüber wurde allerdings durch das neue Gesetz vom 2. Juli 1900 eine Reihe von Erweiterungen in subjektiver und objektiver Hinsicht in Aussicht genommen. Erstens wurde der Kreis der der Fürsorgeerziehung zu unterstellenden Personen erheblich ausgedehnt (vgl. § 1 des Gesetzes), sodann aber objektiv außer der Erstreckung auf die Kosten der Beerdigung das Institut der vorläufigen Unterbringung neu eingeführt. Die Begründung des Gesetzentwurfs führt aber im Abschnitte III aus, daß die bisherige Verteilung der Kosten sich bewährt habe, und ihre Beibehaltung sich auch für die erweiterte Zwangserziehung empfehle (vgl. Druckfachen des Herrenhauses Session

1900 Aktienstück 8 S. 17 und 18). In Übereinstimmung hiermit und in Bestätigung dessen heißt es dann weiter in der Begründung zu § 5:

„Führt das Verfahren zur Anordnung der Zwangserziehung, so sind die Kosten der vorläufigen Unterbringung als Kosten der Zwangserziehung zu behandeln.“

Damit ist deutlich zum Ausdruck gelangt, daß die Kostenlast im Falle vorläufiger, nachher definitiv gewordener Unterbringung sich nach den allgemeinen Prinzipien der Kostenverteilung bestimmen solle. Dieser Auffassung wurde in den Stadien der Beratungen von seiten der gesetzgebenden Körperschaften nicht entgegengetreten.

Die Annahme, daß die in den §§ 14 bis 16 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zunächst für die endgültige Unterbringung ausgesprochene Kostenverteilung ebenso für die vorläufige, demnächst durch die endgültige Überweisung ersetzte Unterbringung zu gelten habe, entspricht auch dem inneren Wesen der vorläufigen Unterbringung. Sie kommt zur Anwendung, wenn es notwendig erscheint, den Minderjährigen ohne Abwartung der endgültigen Überweisung alsbald aus seiner Umgebung herauszunehmen, um eine weitere Verwahrlosung während der Zeit bis zum Abschlusse des Verfahrens zu verhüten. Sie charakterisiert sich danach als eine einstweilige Verfügung, welche die Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben des Gesetzes in dringenden Fällen noch besonders sicherstellen und gewährleisten soll. Nach dieser ihrer Bedeutung als vorweggenommener Erziehungsmaßregel hat sie an sich den allgemeinen Grundsätzen über die Fürsorgeerziehung zu unterstehen.

Würde man der Rechtsansicht des Klägers folgen, so würde sich unter Umständen, nämlich dann, wenn der Minderjährige nach Anordnung der Fürsorgeerziehung am Orte der vorläufigen Unterbringung verbleibt, das Resultat ergeben können, daß der Ortsarmenverband überhaupt keine Kosten trägt, obgleich auch im Falle der vorläufigen Unterbringung der in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobene Gesichtspunkt zutrifft, daß eine Konkurrenz des Ortsarmenverbandes einzutreten habe, weil derselbe an Armenpflegekosten spare.

Wenn in der Entsch. des preuß. Obergerichtes Bd. 45 S. 444 betont ist, daß bei der Auffassung des Beklagten die Leistung des Ortsarmenverbandes nach Art und Umfang verschieden sei, je

nachdem die Fürsorgeerziehung sofort endgültig angeordnet worden, oder eine vorläufige Unterbringung vorhergegangen sei, so vermag dies sachlich nicht wesentlich gegen die hier vertretene Auffassung zu sprechen. Ebenso wenig der von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt, daß der Ortsarmenverband sich regelmäßig mit dem lokalen Verbandsverbande decke, der die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen habe, und daß daher, falls der vorläufigen Unterbringung die endgültige Überweisung nicht nachfolge, der kleinere lokale Selbstverwaltungskörper nach dem Gesetze mit den Kosten belastet bleibe. Im letzteren Falle beruht die Kostenlast auf der polizeilichen Fürsorgepflicht, anderenfalls auf der grundsätzlich davon verschiedenen Pflicht der Armenpflege, möchten auch beide Verbände zufällig zusammenfallen. Endlich steht auch nicht der Gebrauch des Wortes „Bögling“ in Abs. 1 des § 15 der hier vertretenen Auffassung entgegen. Der Ausdruck ist nicht streng technisch für die endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen. Dies ergibt einerseits § 14 Abs. 1, andererseits § 16 Abs. 1 des Gesetzes.

II. Mit Recht ist auch der weitere Klagenanspruch als unbegründet abgewiesen. Im Gesetze ist nirgends ausgesprochen, daß der Provinzialverband die ihm überwiesenen Böglinge nur innerhalb der Grenzen seines Bezirkes unterbringen müsse. Allerdings soll er nach § 14 Abs. 1 Satz 2 für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten im Bezirke tüchtig sorgen. Ist aber keine geeignete Gelegenheit geschaffen, so ist ihm eine anderweite Unterbringung nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 2, 9) und der hierbei in besonderem Maße gebotenen Individualisierung unbenommen. Demgemäß legt § 15 dem Ortsarmenverbände die Kosten der ersten Überführung des Bögling ohne jede territoriale Schranke auf.“ . . .